

Landesruderverband Sachsen e. V.



Satzung

Neufassung Dezember 2009

§ 1 Rechtsform und Name

- (1) Die Rudersportvereine im Freistaat Sachsen haben sich zusammengeschlossen zum
Landesruderverband Sachsen e.V.
- (2) Die Flagge ist rechteckig, in den Farben weiß/grün und trägt in der Mitte das Logo des Landesruderverbandes Sachsen.
- (3) Die Mitgliedsvereine des Landesruderverbandes sind berechtigt, den Wimpel am Flaggenmast oder als Stander zu führen.
Die Befugnis, den Wimpel als Abzeichen zu tragen, wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.
- (4) Der Landesruderverband Sachsen - im folgenden auch LRVS genannt - ist der freie und unabhängige Zusammenschluss der Rudervereine im Land Sachsen.
- (5) Der Landesruderverband Sachsen hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Dresden und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Landesruderverband Sachsen ist der Fachverband Rudern in Sachsen und Mitglied des Deutschen Ruderverbandes e. V. sowie des Landessportbundes Sachsen e. V.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die sich aus seiner Stellung als freiwilliger Zusammenschluss der Rudervereine bzw. Sektionen in Sachsen und als Mitglied des Deutschen Ruderverbandes ergeben und die Pflege des Rudersports sowie die Förderung der Sportjugend betreffen. Er unterstützt den Rudersport in allen seinen Formen (Wettkampf- und Wanderrudern, Rudern als allgemeine Form sportlicher Betätigung) für alle Alters- und Leistungsgruppen einschließlich Leichtgewichtsrudern und Behindertensport.
- (3) Er setzt sich für den Gewässerschutz, die Landschaftspflege, den Erhalt und die Nutzbarmachung vorhandener Gewässer für den Rudersport sowie das Schaffen neuer Ruderreviere ein.
- (4) Jedes finanzielle Gewinnstreben und die Verfolgung wirtschaftlicher, religiöser oder weltanschaulicher sowie politischer Zwecke ist ausgeschlossen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und die Angehörigen der Mitgliedsvereine und -sektionen sowie der fördernden juristischen Personen und Gesellschaften dürfen weder am Gewinn beteiligt werden noch als solche sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Der Landesruderverband Sachsen darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind:

- a) ordentliche Mitglieder (Mitgliedsvereine bzw. Abteilungen/Sektionen soweit rechtsfähig),
- b) fördernde Mitglieder (Förderer),
- c) Ehrenmitglieder.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder (Mitgliedsvereine) können werden:
 - a) gemeinnützige Rudervereine,
 - b) Rudergruppen (Sektionen/Abteilungen) eines gemeinnützigen Sport- oder Turnvereins, sofern er eine eigene Leitung, eigene Satzung oder Gruppenordnung und eigene Kassenführung hat, soweit diese rechtsfähig sind.
 - c) Hochschuleinrichtungen, sofern sie die Erfordernisse zu b) erfüllen.
- (2) Das Gesuch um Aufnahme als Mitgliedsverein muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und enthalten:
 - a) die Angabe des Vereinsnamens und die Beschreibung oder das Bild der Flagge,
 - b) die Anschrift des Vereins,
 - c) die Namen und Anschriften seiner Vorstandsmitglieder,
 - d) die Angabe der Gesamtzahl seiner Mitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder, der unterstützenden und der jugendlichen Mitglieder,
 - e) die verbindliche Versicherung seines Vorstandes, dass die Vereinssatzungen den Vorschriften des Deutschen Ruderverbandes und des Landesruderverbandes Sachsen nicht widersprechen,
 - f) ein Exemplar der gültigen Satzung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Bei der Aufnahme ist eine Eintrittsgebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Beitragsordnung bestimmt wird (vgl. § 15 Abs. 1). Diese kann in begründeten Fällen vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
- (5) Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Vereins ab, so kann dieser die Mitgliederversammlung anrufen. Die Berufung muss schriftlich mit Begründung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung beim Vorstand des Landesruderverbandes Sachsen eingehen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt endgültig.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- (1) Als Förderer kann dem Landesruderverband Sachsen jede unbescholtene volljährige natürliche und jede juristische Person sowie Gesellschaft beitreten.
- (2) Das Gesuch um Aufnahme muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und enthalten:
 - a) Namen und Anschrift, ggf. Namen und Anschrift der gesetzlichen Vertreter,
 - b) bei natürlichen Personen Geburtstag,
 - c) eine Erklärung über die derzeitige oder frühere Zugehörigkeit zu einem Sport- oder Turnverein.
- (3) Im übrigen gilt § 4 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Rudersport besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Jahresversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten ernannt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet bei ordentlichen Mitgliedern:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Auflösung,
 - c) durch Wegfall der in § 4 genannten Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft,
 - d) durch Ausschluss;
- (2) bei den übrigen Mitgliedern:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod der natürlichen oder durch Auflösung der juristischen Person oder Gesellschaft,
 - c) durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung des Vereins oder der Rudergruppe (Sektion) oder durch Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Vorstandsbeschluss festgestellt.
- (5) Der Beschluss und seine Begründung muss dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
- (6) Für das weitere Verfahren gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 8 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss ist zulässig
 - a) wegen grober Verletzung der Zwecke und der Satzungen des Landesruderverbandes Sachsen, wegen Schädigung des Ansehens des LRVs, wegen dauernder oder wiederholter Störung des kameradschaftlichen Zusammenhalts der Ruderer,
 - b) wegen grober Verstöße gegen die Ruder-Wettkampf-Regeln sowie die sonstigen Vorschriften des Deutschen Ruderverbandes,
 - c) wegen Beitragssäumigkeit, sofern der Rückstand mindestens ein Viertel des Jahresbeitrages umfasst und das Mitglied deshalb zweimal gemahnt worden ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand des Landesruderverbandes Sachsen. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einer Zweidrittel-Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.
- (7) Gegen den Beschluss über die Ausschließung steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitgliedsrechte ruhen,
 - a) wenn das für den Ausschluss zuständige Verbandsorgan dies an Stelle des Ausschlusses anordnet,
 - b) während eines Ausschlussverfahrens bis zur Entscheidung über den Ausschluss

§ 9 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Landesruderverbandes Sachsen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, soweit dies nicht für einzelne Mitgliedergruppen ausgeschlossen ist.
- (2) Die Mitgliedsvereine haben dem Landesruderverband Sachsen alle Auskünfte zu erteilen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt.
- (3) Die Mitglieder des Landesruderverbandes Sachsen erkennen die Ruder-Wettkampf-Regeln des Deutschen Ruderverbandes als verbindlich und unverletzlich an. Sie unterwerfen sich den Gesetzen des Deutschen Ruderverbandes und verpflichten sich, diese unmittelbar oder sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Jahresversammlung festgesetzt. Der Beitragssatz für die Mitgliedsvereine muss nach der für das Stimmrecht maßgebenden Zahl (§ ~~13~~ 16 Abs. 2, 3 und 4) bemessen werden.
- (2) Förderer zahlen als Jahresbeitrag mindestens das Zwölfwache des für ein erwachsenes Mitglied eines Mitgliedsvereins zu entrichtenden Jahresbeitrags; Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
- (3) Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, dem Vorstand spätestens vier Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres die Zahl seiner Mitglieder schriftlich mitzuteilen. Hiernach wird der Jahresbeitrag und das Stimmrecht für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt.
- (4) Der Beitrag ist im zweiten Monat des Geschäftsjahres fällig. Tritt ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres bei, so ist der anteilige Beitrag sofort fällig.
- (5) Außerordentliche Beiträge (Umlagen) werden von einer Mitgliederversammlung beschlossen. Sie dürfen die Höhe eines Jahresbeitrages nicht übersteigen und sind innerhalb eines Monats nach Festsetzung fällig.

§ 11 Organe

Die Organe des Landesruderverbandes Sachsen sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Kassenprüfungsausschuss.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder durch Gesetz anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben in jederzeit widerruflicher Weise auf den Vorstand übertragen.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern binnen eines Monats nach der Versammlung in Abschrift übermittelt werden soll.
- (4) Die Niederschrift wird durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterschrieben. Sie muss in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und nach Form und Inhalt von ihr bestätigt werden, sofern nicht einstimmig darauf verzichtet wird

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) Festsetzung des Etats für das laufende Geschäftsjahr,
- b) Festsetzung der Beiträge,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- e) die Wahl der Kassenprüfer,
- f) Satzungsänderungen,
- g) die Auflösung des Vereins,
- h) die Bestellung der Liquidatoren im Falle der Auflösung des Vereins.

(2) Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, müssen mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht werden.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe des Tagungsortes und des Termins sowie der Tagesordnung im I. Quartal eines Jahres schriftlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag zur Post gegeben werden. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand durch Beschluss die Einberufungsfrist abkürzen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn,

a) die Interessen des Vereins es erfordern und der Vorstand es mit Zweidrittelmehrheit beschließt;

b) mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. In diesem Falle muss die Versammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

§ 15 Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Punkte:
 - a) Genehmigung der Niederschrift der vorausgegangenen Mitgliederversammlung
 - b) Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und Jahresabschluss
 - c) Feststellen des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - e) Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr.

- (2) Zur Tagesordnung der Jahresversammlung, die in den Jahren mit ungerader Jahreszahl stattfinden, gehören außer den in Abs. 1 genannten Punkten:
 - f) die Wahl des Vorstandes
 - g) die Wahl des Kassenprüfungsausschusses.

- (3) Jeder Mitgliedsverein kann beim Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Versammlungstermin beantragen, dass weitere von ihm zu benennende Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Der Vorstand hat diesen Antrag vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt über diesen Antrag; wird er abgelehnt, so hat der Vorstand diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.
Der Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung ist nicht zulässig, soweit er sich auf die Auflösung des Landesruderverbandes Sachsen, auf eine Satzungsänderung, auf die Änderung der Beiträge oder die Erhebung einer Umlage bezieht.

- (4) In der Mitgliederversammlung selbst können Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung nur gestellt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt. Ist dies der Fall, so ist die Tagesordnung entsprechend zu erweitern.

§ 16 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, beschlussfähig, wenn mindestens 50% der möglichen Stimmen vertreten sind.

- (3) Auf den Mitgliederversammlungen sind diejenigen Mitgliedsvereine stimmberechtigt, die ihre Beiträge bezahlt haben oder denen Beiträge vom Vorstand gestundet worden sind.

- (4) Jeder Ruderverein / jede Sektion/Abteilung (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a) und b) hat mindestens je zwei Stimmen; übersteigt seine Mitgliederzahl 50, so erhöht sich die Stimmzahl je angefangene 25 um je eine weitere Stimme.

- (5) Hochschuleinrichtungen (sofern sie als solche Mitglieder des Verbandes sind) haben je zwei Stimmen.

- (6) Die Stimmen eines Mitgliedsvereins sind durch einen von ihm zu bezeichnenden Vertreter einheitlich abzugeben. Das Stimmrecht kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

- (7) Förderer und Ehrenmitglieder haben als solche kein Stimmrecht.
Die fördernden Mitglieder können jedoch aus ihrer Mitte für jede angefangene Zahl von 25 ein Mitglied wählen, welches eine Stimme hat.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Satzung oder durch zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Der wortgenaue Inhalt der Beschlüsse sowie das Abstimmergebnis ist im Protokoll festzuhalten.
- (9) Änderungen der Satzung können nur vom Vorstand oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, und von diesen schriftlich beim Vorstand, spätestens 3 Monate vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung beantragt werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen
- (10) Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn der Versammlungsleiter oder ein Mitgliedsverein dies mit Unterstützung von mindestens 15 Stimmen beantragt.
- (11) Wahlen erfolgen geheim, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Abstimmung offen durchzuführen.
- (12) Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung angefochten werden.

§ 17 Vorstand und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

dem Präsidenten,
den zwei Vizepräsidenten,
dem Schatzmeister,
den Vorsitzenden der bestehenden Kommissionen
dem Vorsitzenden der Ruderjugend,
dem stellvertretenden Vorsitzenden der Ruderjugend,
dem (hauptamtlichen) Geschäftsführer, der vom Vorstand bestellt wird.

- (2) Der von der Ruderjugend Sachsen gewählte Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten im Vorstand die Kommission Ruderjugend.

- (3) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§26 BGB) sind der Präsident, die zwei Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Der Verband wird rechtsgültig durch zwei gemeinsam Handelnde vertreten.

- (4) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand im Sinne § 26 BGB. Die laufenden Geschäfte werden von dem im Auftrag des Vorstandes handelnden hauptamtlichen Geschäftsführer wahrgenommen.
Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.

- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB zu unterzeichnen

(6) Der Vorstand kann folgende Kommissionen bilden:

- a) Breitensport
- b) Lehrwesen
- c) Leistungssport
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Regattawesen
- f) Ruderjugend
- g) Schiedsrichter
- h) Wanderrudern

Die Zahl der Kommissionen kann vom Vorstand entsprechend den Aufgaben und Notwendigkeiten verändert werden.

(7) Die Vorsitzenden der Kommissionen arbeiten im Rahmen der Richtlinien des Vorstandes selbständig, sind für ihre Kommission verantwortlich und können mit der Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben besondere Ausschüsse betrauen; die Mitglieder der Ausschüsse sind vom gewählten Vorstand zu bestätigen und damit Verbandsmitarbeiter.

(8) Der Vorsitzende einer Kommission kann aus dem Kreis seiner Mitarbeiter einen Vertreter benennen, der ihn im begründeten Verhinderungsfall stimmberechtigt im Vorstand vertritt. Der Vorsitzende einer Kommission ist dem Vorstand gegenüber für die Tätigkeit seiner Kommission Rechenschaft schuldig. Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, bei Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bis zur nächsten Wahl. Das zugewählte Mitglied ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt. Der Vorstand kann sich auch durch eine andere Verteilung der Ämter selber handlungsfähig stellen.

(10) In den Vorstand können nur Angehörige von Mitgliedsvereinen des Landesruderverbandes Sachsen gewählt werden.

§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach §18.2. trifft der Vorstand gem. § 26 BGB. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Präsident.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der haushalts- und steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 19 Kassenprüfungsausschuss

- (1) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren von der Jahresversammlung zugleich mit dem Vorstand gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie wählen ihren Obmann selbst.
- (3) Beim Ausscheiden eines Prüfers findet die Ersatzwahl für die laufende Amtszeit auf der nächsten Mitgliederversammlung statt.

(4) Der Kassenprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss und das Rechnungswesen zu prüfen und hierüber einen schriftlichen Bericht in der Jahresversammlung vorzulegen. Der Kassenprüfungsausschuss kann Zwischenprüfungen jederzeit vornehmen.

§ 20 Auflösung, Liquidation

(1) Der Landesruderverband Sachsen kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit aufgelöst werden, wenn Vertreter mit mindestens Zweidrittel der Stimmen sämtlicher Mitglieder erschienen sind. Ist die hiernach erforderliche Stimmenzahl in der Versammlung nicht vertreten, so ist eine mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufende weitere Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der dann vertretenen Stimmen beschlussfähig.

(2) In der Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, sind drei Liquidatoren zu wählen. Sie haben die Verbindlichkeiten des Landesruderverbandes Sachsen zu regeln. Das nach der Liquidation verbleibende Verbandsvermögen ist gemäß Absatz 3 zu verwenden.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken für die Förderung des Rudersports zu verwenden hat.

Die Ausschüttung von Liquidationsvermögen an Mitglieder oder deren Angehörige ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung und Satzungsänderungen, die die Zwecke des Verbandes und seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor Inkrafttreten der Finanzbehörde mitzuteilen, um festzustellen, ob diese Beschlüsse steuerliche Verbindlichkeiten auslösen.

Die Satzung ist mit schriftlichen Zustimmungsverfahren von allen Mitgliedern im Dezember 2009 angenommen worden.